STADT WETTER (HESSEN) Der Magistrat



Magistrat der Stadt Wetter, Postfach 1108, 35081 Wetter (Hessen)

Fraktion Die Linke. Wetter (Hessen) Herrn Martin Krieger Marktplatz 12 35083 Wetter (Hessen)

Nachrichtlich an Stadtverordnetenversammlung und Magistrat

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Fachbereich I

Hauptverwaltung/Vorzimmer Bürgermeister

Sachbearbeiterin:

Herr Ochs

Zimmer:

29

Telefon-Durchwahl: Telefon-Vermittlung:

06423/8237 06423/82-0

Fax:

06423/8221

E-Mail: Internet: vorzimmer@wetter-hessen.de

www.wetter-hessen.de

Unser Aktenzeichen 001-06 - I/601 Datum 16. Mai 2013

Große Anfrage der Fraktion Die Linke. Wetter (Hessen) vom 22. April 2013; eingegangen am 22 April 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Anfrage Ihrer Fraktion beantworten wir wie folgt:

Frage 1

Aus welchen Gründen wurde eine nach Europarecht zwingend gebotene Verträglichkeitsprüfung zur beabsichtigten Nutzung von Windenergie im Wollenberg als Teil eines FFH-Gebiets (DE5017305) nicht vorgenommen?

Antwort:

Auf die von Ihnen angesprochene Verträglichkeitsprüfung wird nicht verzichtet. Eine entsprechende Studie wird dem Regierungspräsidium Gießen nach ihrer Fertigstellung vorgelegt werden.

Grund: Die im Frühjahr 2012 begonnenen Untersuchungen der zum Aufstellen von Windkraftanlagen bestimmten Standorte, bezüglich ihrer Verträglichkeit für die Natur, sind bis zum heutigen Tage nicht abgeschlossen. Daher konnte eine vollständige Verträglichkeitsprüfung bei der dafür zuständigen Behörde noch nicht abgegeben werden. Einen genauen Zeitpunkt der Fertigstellung des Gutachtens kann hierbei nicht genannt werden. Durch die Eingrenzung der für den Bau der Anlagen bestimmten Plätze, konnte die Zahl der durchzuführenden Untersuchungen verringert werden.

Fragen 2

Aus welchen Gründen wurde eine nach Europarecht zwingend gebotene Suche nach Alternativlösungen zur beabsichtigten Nutzung von Windenergie im Wollenberg als Teil eines FFH-Gebiets (DE5017305) nicht vorgenommen?

Antwort:

Einer sogenannten Alternativenprüfung bedarf es gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erst, wenn eine für den Standort durchgeführte Verträglichkeitsprüfung ein negatives Ergebnis erzielt. Wenn man anschließend weiterhin an dem Projekt festhalten will, muss diese Suche nach einer Alternativlösung durchgeführt werden.

Da bis zum heutigen Tage die Verträglichkeitsprüfung nicht abgeschlossen wurde ist somit kein Bedarf zur Durchführung einer Alternativenprüfung gegeben.

Frage 3

Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wurde ein Gutachten oder eine Untersuchung über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg auf die Anhang-II-Arten der Habitatrichtlinie Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus durchgeführt?

Antwort:

Die Durchführung der notwendigen Untersuchungen und anschließende Ausarbeitung eines aussagekräftigen Ergebnisses obliegt dem Ingenieurbüro für Umweltplanung (IBU), welches von der Stadtwerke Marburg GmbH dafür beauftragt wurde. Wie schon in der Antwort zu Ihrer Frage Nr. 1 näher erläutert wurde führte diese Firma im Frühjahr 2012 ihre ersten Untersuchungen durch und konnte bis zum heutigen Tage diese nicht abschließen. Zusätzlich ist zu sagen, dass die geschützten Tierarten nach Anhang II artenschutztechnisch relevant sind, aber im Hinblick auf NATURA 2000-Gebiete, diese Relevanz wieder verlieren.

Frage 4

Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wurde ein Gutachten oder eine Untersuchung über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg auf die Anhang-IV-Art der Habitatrichtlinie Wildkatze durchgeführt?

Antwort:

Nach vorliegenden fachlichen Fachkenntnissen gilt die Wildkatze als nicht windkraftrelevant, heißt dass die Tiere durch den Betrieb der Windkraftanlagen keinen erheblichen Störungen ausgesetzt werden. Ob es sich bei dem festgelegten Standort um einen Platz von großer Wichtigkeit für die genannte Tierart handelt wird bei der vorher durchgeführten Standortbestimmung geklärt. Frage 5

Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wurde ein Gutachten oder eine Untersuchung über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg auf die Anhang-IV-Arten der Habitatrichtlinie Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr durchgeführt?

Antwort:

Diese Untersuchungen wurden von dem gleichen Büro, im gleichen Zeitraum und im Namen des gleichen Auftraggebers, wie in "Antwort 3" aufgezählt wurde, durchgeführt. Auch hier ist zu sagen, dass die geschützten Tierarten nach Anhang IV artenschutztechnisch relevant sind, aber im Hinblick auf NATURA 2000-Gebiete, diese Relevanz wieder verlieren.

Frage 6

Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wird ein avifaunistisches Gutachten oder eine avifaunistische Untersuchung für den sogenannten "Windpark Wollenberg" erstellt?

Antwort:

Diese Untersuchungen wurden von dem gleichen Büro, im gleichen Zeitraum, im Namen des gleichen Auftraggebers, wie in "Antwort 3" aufgezählt wurde, durchgeführt.

Frage 7

Warum wurden die bislang erstellten Gutachten oder Untersuchungen weder veröffentlicht noch durch den Magistrat den Stadtverordneten vorgelegt?

Antwort:

Dies war bis zum heutigen Tage nicht möglich, da bisher kein Gutachten als Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen fertiggestellt wurde.

Frage 8

Aus welchen Gründen hat der Magistrat die Stadtverordneten nicht über die europarechtlichen Beschränkungen und Verpflichtungen bei der beabsichtigten Windenergienutzung in einem FFH-Gebiet und der dies bezogenen Bauleitplanung für den Wollenberg informiert?

Antwort:

Da die naturschutzrechtlichen Vorgaben Beachtung finden, bedarf es keiner Vorabinformation über deren Bestehen.

Frage 9

Wie bewertet der Magistrat das Prozessrisiko einer Ausweisung und Projektierung des Wollenberges als Teil eines FFH-Gebiets (DE5017305) zur Windenergienutzung und welches Prozesskostenrisiko ist der Magistrat vor dem Hintergrund der genannten einschlägigen Urteile des EuGH bereit zu tragen?

Antwort:

Da der Bau der Anlagen durch den Vorhabenträger Stadtwerke Marburg ausgeführt wird, sieht der Magistrat überhaupt kein Prozessrisiko.

Frage 10

Plant der Magistrat, für die weitere Planung und Projektierung des sogenannten "Windparks Wollenberg" nach den Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie zu verfahren und insbesondere eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung, eine Suche nach Alternativlösungen sowie einen Ausweis aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Verträglichkeit wird vom Büro für Umweltplanung erarbeitet und eine Alternativenprüfung wird nicht stattfinden, da der neu aufgelegte Teilregionalplan Energie Mittelhessen der Stadt Wetter nur die beiden Standorte Wollenberg und die Fläche zwischen Todenhausen und Mellnau vorgibt.

Mit freundlichen Grüßen

Kai-Uwe Spanka

Bürgermeister/